LIV NRW E.V. - GABELSBERGERSTRAGE 2 - 44141 DORTMUND

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 13/1512 GABELSBERGERSTRAßE 2
44141 DORTMUND
TELEFON
02 31/28 68 600
FAX
02 31/28 68 666
E MAIL
INFO@LJV-NRW.ORG

11. April 2002 /Ba

Öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen" – Drucksache 13/2387

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit Schreiben vom 03.04.2002 hatten der Jagdgebrauchshundverband, der Landesjagdverband NRW, der Landestierschutzverband NRW und der Verband für das Deutsche Hundewesen eine gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzentwurf "Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen" vorgelegt. Dort hatten wir bereits angekündigt, daß es über die Darstellung der von allen Verbänden gemeinsam vertretenen Positionen hinaus eine weitere Stellungnahme unter besonderer Berücksichtigung der verbandsspezifischen Gesichtspunkte geben werde. Diese Stellungnahme des Landesjagdverbandes NRW überreiche ich als Anlage.

In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 78.000 Jägerinnen und Jäger, die bereits durch die Auflagen der Landeshundeverordnung bezüglich des Haltens großer Jagdhunde erheblich verunsichert worden sind. Eine Verbesserung dieser Situation ist nach dem vorliegenden Entwurf eines Landeshundegesetzes nicht erkennbar, statt dessen sind weitere Verschlechterungen zu befürchten. Die Haltung von Jagdhunden ist nicht nur eine private Entscheidung von Jägerinnen und Jägern, sie wird vielmehr durch das Landesjagdgesetz NRW gefordert. Der Umgang mit diesen Hunden hat bisher nie ernsthafte Schwierigkeiten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereitet, die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Auflagen sind deshalb unangemessen und entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Frhr. Heereman)
Präsident

Anlage

VOLKSBANK
GELSENKIRCHEN-BUER
KONTO NR.
108 703 000
BLZ
422 600 01

## Stellungnahme des Landesjagdverbandes (LJV) NRW e.V.

## Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz-LHundG NRW) Drucksache 13/2387

Die grundsätzliche Haltung des LJV NRW zu verschiedenen Fragen des Gesetzentwurfes mit allgemeiner Bedeutung ergibt sich aus der gemeinsamen Stellungnahme von Jagdgebrauchshundverband, Landesjagdverband NRW, Landestierschutzverband NRW und dem Verband für das Deutsche Hundewesen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Regelungen des Entwurfs erschweren die Haltung brauchbarer Jagdhunde in unangemessener Weise. Die möglichen Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind mißverständlich formuliert und erlauben eine nicht hinnehmbare einschränkende Interpretation ("... im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes ... ").

§ 17 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich) sollte deshalb wie folgt lauten:

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für ...brauchbare Jagdhunde.

## Zur Begründung:

- ♦ § 30 Landesjagdgesetz NRW fordert zwingend (und bußgeldbewehrt) den Einsatz brauchbarer Jagdhunde. Welche Art von Jagdhund überhaupt brauchbar sein kann, obliegt nicht der Vorliebe des Jagdausübungsberechtigten, sondern wird entscheidend von den Revierverhältnissen bestimmt.
- In NRW dominieren große brauchbare Jagdhunde (z. B. Hannoversche Schweißhunde statt Teckel für Nachsuchen auf verletztes Rotwild, Vorstehhunde statt Terrier für Niederwildjagden), nur so kann auch tierschutzgerecht gejagt werden.
- Mit dem waidgerechten Einsatz von Jagdhunden werden auch Tierschutzerfordernisse der Landesverfassung erfüllt – kostenlos für die öffentliche Hand, z. B. bei jeder Nachsuche nach Verkehrsunfällen auf Autobahnen.
- Jagdhunde aus anerkannten Linien werden mit großer Sorgfalt gezüchtet, artgerecht gehalten und sorgfältig ausgebildet. Ihre Qualifikation im Sinne des Gesetzes ("brauchbare Jagdhunde") weisen sie in anerkannten Prüfungen nach. Verträglichkeit gegenüber Menschen und anderen Hunden ist eine selbstverständliche Forderung, die ebenso selbstverständlich erfüllt wird.
- Vertreter der Jagdhunderassen spielen in der offiziellen "Beißstatistik" keine nennenswerte Rolle. "Brauchbare Jagdhunde" treten dort gar nicht in Erscheinung.